



Amtssigniert. SID2017021023079  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Reinhard Biechl**

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen

p.a. begutachtungen@bmgf.gv.at

DVR:0059463

## Entwurf einer GBRG-Novelle 2017; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-245/671-2017

Innsbruck, 02.02.2017

Zu GZ BMGF-92250/0051-II/A/2/2016 vom 21. Dezember 2016

Zum übersandten Entwurf einer GBRG-Novelle 2017 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes):

Zu Z 4 (§ 12 Abs. 2):

Nach dieser Bestimmung hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die von den Dienstgebern übermittelten Daten elektronisch der Bundesarbeitskammer für Zwecke der Datenaufbereitung im Zusammenhang mit der Registrierung zur Verfügung zu stellen. Diese von der Bundesarbeitskammer aufbereiteten Daten sind der Gesundheit Österreich GmbH als registerführende Stelle zum Zweck der „vereinfachten“ Registrierung zur Verfügung zu stellen.

Abgesehen davon, dass erklärt werden sollte, was unter einer „vereinfachten“ Registrierung zu verstehen ist, scheint diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zu § 4 Abs. 1, wonach Berufsangehörige, die Mitglieder der Arbeiterkammer sind, durch die Bundesarbeitskammer im übertragenen Wirkungsbereich zu registrieren sind, und zu § 15 Abs. 10, wonach eine Person, die die Erfordernisse nach § 15 Abs. 1 und 2 erfüllt, von der Registrierungsbehörde in das Gesundheitsberuferegister einzutragen ist, zu stehen. Um Klarheit zu schaffen, sollten die jeweiligen Zuständigkeiten eindeutig geregelt werden.

Zu Z 10 (§ 27 Abs. 2):

Zu dieser Bestimmung wird unter Hinweis auf § 36 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes bemerkt, dass die Aufgabe der freiberuflichen Tätigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde nicht gemeldet werden muss. Insofern entsprechen vorhandene Daten nicht unbedingt dem aktuellen Stand. Weiters sind die Daten teilweise nur in Papier vorhanden. Zudem wäre die Bereitstellung der bei den Bezirksverwaltungsbehörden vorhandenen Daten – das Gesetz lässt die genaue Vorgangsweise offen – mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden, weshalb diese Bestimmung abgelehnt wird.

Zu Art. 2 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Zur Überschrift des Art. 2:

In der Überschrift sollte „Krankenpflege-Gesetz“ als ein Wort zusammengeschrieben werden.

Zu Z 24 (§ 108 Abs. 6)

Es wird **eindringlich gefordert**, die Übergangsbestimmung so zu gestalten, dass zusätzlich für Personen, die bereits vor und auch nach dem 1. August 2016 Intensivausbildungen begonnen haben, bis zum Abschluss der Ausbildungen (spätestens 1. August 2018) weiterhin auch die Berufsberechtigung für die Anästhesiepflege erhalten, was bei der derzeitigen Formulierung, die auf das Vorhandensein einer Berechtigung zur Ausübung der Anästhesiepflege vor dem 1. August 2016 abstellt, nicht der Fall ist.

Seit Jahren wurde nämlich in Tirol kein eigener Anästhesiekurs angeboten und auch 2017 hat bis heute noch kein entsprechender Kurs begonnen. In laufenden Kursen betreffend die Intensivausbildung befinden sich Personen, die in den Krankenanstalten auf der Anästhesie tätig sind (etwa auch aufgrund der Bestimmung des § 17 Abs. 3 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes). Diese würden sich somit in einer falschen Ausbildung befinden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext übereinstimmen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu ZI. GES-RV-1/274-2017 vom 30. Jänner 2017

Landessanitätsdirektion

Soziales

Gemeinden

Kranken- und Unfallfürsorge

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.